

Kosten im Zivilprozess

Gebühren

Mit Eingang der Klage entsteht die Gebühr der

KV-Nr. 1210 = 3,0-fache Verfahrensgebühr

Im Laufe des Verfahrens können ggf. noch Auslagen nach KV-Nummern 9000 ff. sowie Gebühren nach KV-Nr. 1900 und 1610 sowie 1700 entstehen (dazu nähere Ausführungen später).

Kosten im Zivilprozess

Gebühren

*Wir betrachten mal
den Aufbau der
Kostenrechnung...·*

Übung

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger A, vertreten durch Rechtsanwalt R., reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 1.000,00 EUR beim Amtsgericht ein.

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Faktor	Streitwert in EUR	Betrag/Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	
			Summe:			
			bereits gez.			
	außerdem:	a) Fälligkeit	b) Kosten- schuldner	c) Wie? Warum?		

Kostenansatz

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger A, vertreten durch Rechtsanwalt R., reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 1.000,00 EUR beim Amtsgericht ein.

Gebühren richten sich nach dem Streitwert und werden nach der Anlage 1 zu § 3 GKG ermittelt

Unterabschnitt 1. Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht

1210

Verfahren im Allgemeinen

(1) Soweit wegen desselben Streitgegenstands ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Akten bei dem Gericht, an das der Rechtsstreit nach Erhebung des Widerspruchs oder Einlegung des Einspruchs abgegeben wird; in diesem Fall wird eine Gebühr 1100 nach dem Wert des Streitgegenstands angerechnet, der in das Prozessverfahren übergegangen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wegen desselben Streitgegenstands ein Europäisches Mahnverfahren vorausgegangen ist.

(2) Soweit der Kläger wegen desselben Streitgegenstands einen Anspruch zum Musterverfahren angemeldet hat (§ 13 KapMuG), wird insoweit die Gebühr 1902 angerechnet.

3,0

Lösung

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger A, vertreten durch Rechtsanwalt R., reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 1.000,00 EUR beim Amtsgericht ein.

und der Anlage 2 zum § 34 GKG

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	40,00
1 000	61,00
1 500	82,00
2 000	103,00
3 000	125,50
4 000	148,00
5 000	170,50
6 000	193,00
7 000	215,50
8 000	238,00
9 000	260,50

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

Der Kläger A, vertreten durch Rechtsanwalt R., reicht eine Klage gegen den Beklagten B mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 1.000,00 EUR beim Amtsgericht ein.

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	<i>Faktor</i>	Streitwert in EUR	Betrag/Gebühr in EUR	Mithaft Kläger/ Beklagter	

*weitere
Lösungen*

Kosten im Zivilprozess

Vorrauszahlungs- (oder Vorschuss) KR - Klage

a.

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b.

Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG

c.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

*Wir lesen
mal alle §
dazu...*